

V e r o r d n u n g

des Landkreises Soltau-Fallingb. über den Schutz von Lebensstätten und Lebensmöglichkeiten für besonders geschützte Tiere in und an der Böhme vom 18.12.1998

Aufgrund des § 75 in Verbindung mit § 73 Abs. 1 des Niedersächsischen Wasser-
gesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (NGVBl. S. 347) und § 41 Abs. 2
des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom
11.02.1998 (NGVBl. S. 86) wird verordnet:

§ 1 Schutzzweck

Die Verordnung dient dem Schutz und der Pflege von Fließgewässerlebensräumen und -gemeinschaften besonders geschützter und gefährdeter Tierarten in und an der Böhme, insbesondere dem Laich- und Brutschutz. Zu diesen hier vorkommenden Tierarten zählen u. a.: Fischotter, Eisvogel, Teich- und Schilfrohrsänger, Schwarzstorch, Kreuz- und Erdkröte, Kreuzotter und Bachneunauge.

§ 2 Verbote

(1) Das Befahren des Oberlaufes der Böhme von der Quelle bis zur Straßenbrücke Tetendorf (K 48) mit Wasserfahrzeugen aller Art ist ganzjährig verboten.

(2) In der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines jeden Jahres ist auch das Befahren des übrigen Böhmeverlaufs verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Befahren in den Bereichen

- a) ab der Bootstation in Fallingb., böhmeaufwärts bis zur Brücke bei Untergrünhagen,
- b) innerhalb der Stadt Walsrode ab der Brücke am Brammerweg bis zur Bebauung an der Hannoverschen Straße (Am Kamin).

Diese freigegebenen Böhmeabschnitte werden in einem Übersichtsplan M 1 : 10.000 sowie an örtlich markanten Stellen kenntlich gemacht. Dieser Übersichtsplan kann bei den Städten Fallingb., Walsrode, Soltau, der Samtgemeinde Rethem und dem Landkreis Soltau-Fallingb. eingesehen werden.

(3) In der Zeit vom 16.07. bis 28.02. eines jeden Jahres ist das Befahren der Böhme flußabwärts ab der Straßenbrücke Tetendorf zulässig, wenn der Wasserstand an den gekennzeichneten Ein- bzw. Aussetzstellen die Unterkante der dort gesetzten Pegelmarke überschreitet.

§ 3 Ein- und Aussetzen

(1) Die Wasserfahrzeuge dürfen nur an den gekennzeichneten Stellen ein- bzw. ausgesetzt werden. Die Lage der Einsetzstellen ist mit den betroffenen Städten und Gemeinden und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Soltau-Fallingb. abzustimmen.

(2) Das Betreten der Uferbereiche außerhalb der Ein- und Aussetzstellen ist vom Wasser aus untersagt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 2 dieser Verordnung werden für von Schulen und Jugendeinrichtungen im Landkreis organisierte Veranstaltungen zugelassen, sofern der unter § 1 dieser Verordnung genannte Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(2) Diese Ausnahmegenehmigungen sind in der Regel einen Monat vor Beginn der Veranstaltungen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu beantragen.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Soltau-Fallingb. als untere Naturschutzbehörde gemäß § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

(3) Befreiungen nach Abs. 1 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden.

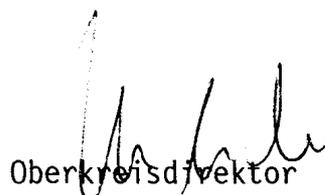
§ 7 Inkrafttreten

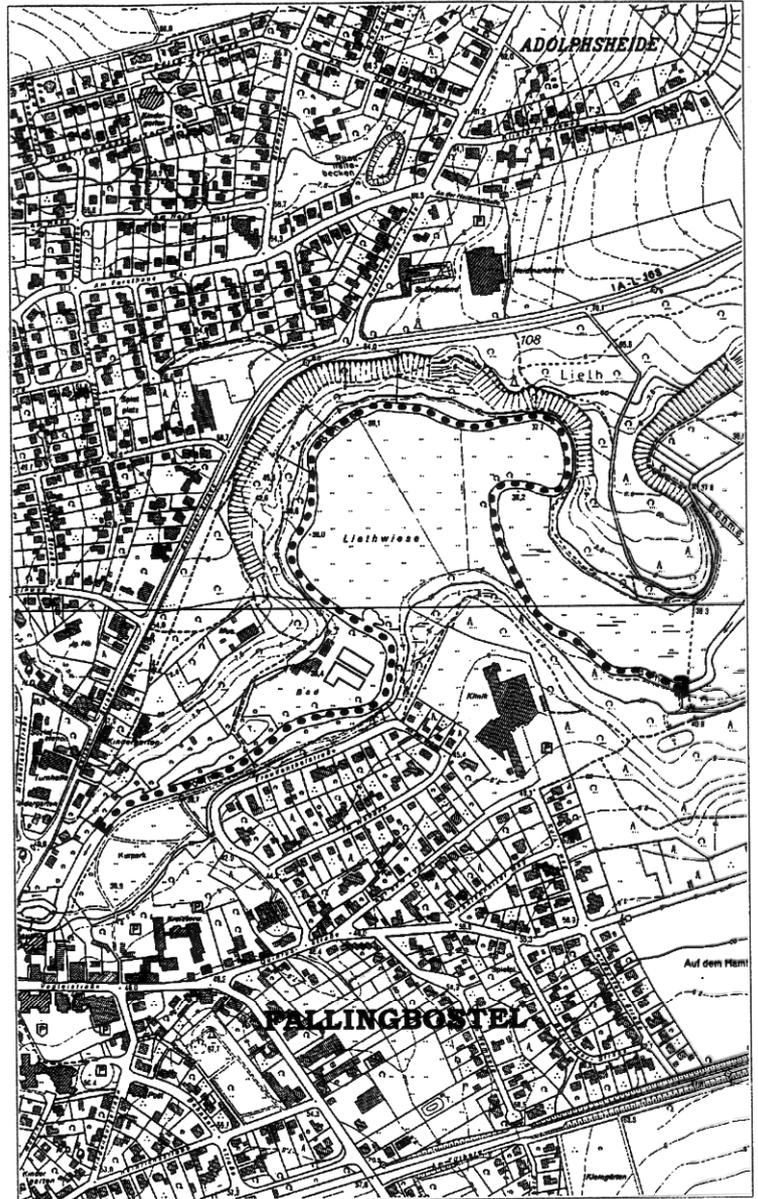
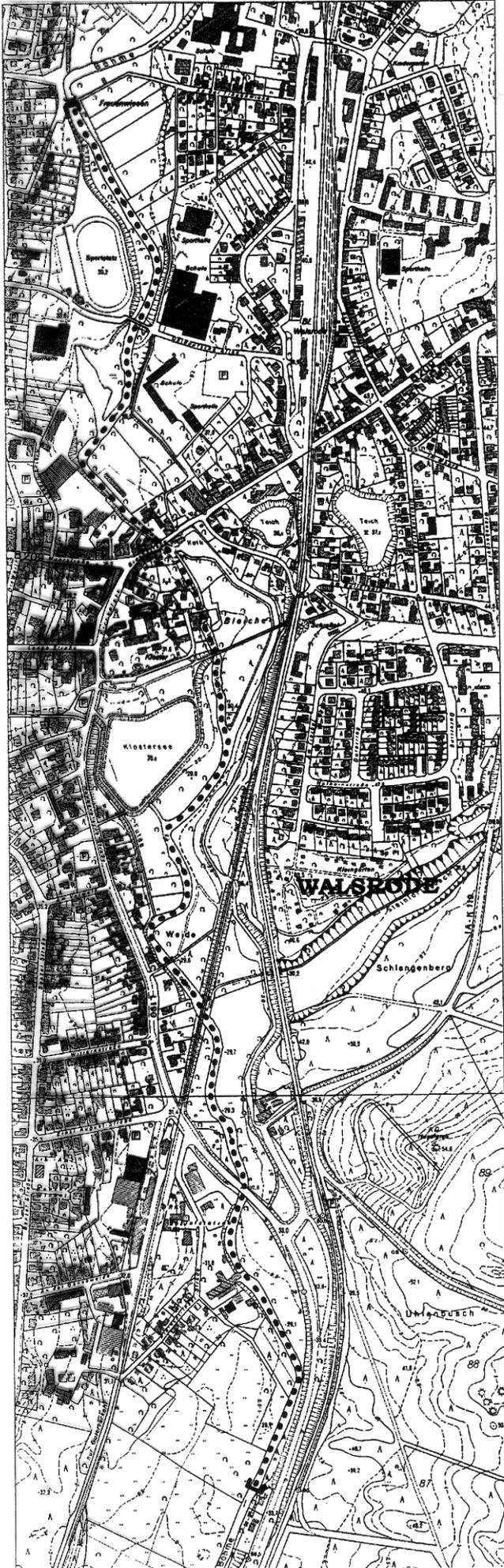
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Soltau, 18.12.1998

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel
Der Oberkreisdirektor


Landrat


Oberkreisdirektor




 Ganzjährig befahrbarer Bereich
 gem. §2 Abs. 1b der Verordnung des
 Landkreises Soltau-Fallingb. über
 den Schutz von Lebensstätten und
 Lebensmöglichkeiten für besonders
 geschützte Tiere in und an der
 Böhme vom 18.12.1998

Maßstab 1:10.000


 Söder
 Landrat


 Schumacher
 Oberkreisdirektor

Kartengrundlage: DGK5-Rasterdaten 1:5000, 3123/14+19, 3124/8+14
 Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:
 Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung A 188/1999